

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur ern. Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 22.03.2016 Es sind keine Anlagen betroffen, keine weitere Beteiligung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	bn Netze GmbH Stellungnahme vom 30.03.2016 Keine weiteren Bedenken und Anregungen; auf die Stellungnahme der Badenova vom 19.12.2013 wird verwiesen. Stellungnahme vom 19.12.2013: Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Erdgasversorgung ist zu prüfen. Die Trinkwasserversorgung kann ohne zusätzliche Aufwendungen über das Wasserwerk Grütt sichergestellt werden. die Löschwasserversorgung ist im Plangebiet grundsätzlich sichergestellt. Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden einvernehmlich festzulegen. Ein Löschwasserbedarf für den Objektschutz innerhalb privater Grundstücke wird seitens der Stadt Lörrach nicht bereitgestellt. Es wird empfohlen, die Hinweise zur Löschwasserversorgung in den textl. Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bitten darum, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Unity Media Kabel BW Stellungnahme vom 13.04.2016 Die Stellungnahme vom 04.12.2013 gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 04.12.2013: Man sei grundsätzlich am Ausbau von glasfaserbasierten Kabelnetz in Neubaugebieten interessiert und bittet um weitere Beteiligung am Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	RP Freiburg, Landesamt für Geologie Stellungnahme vom 27.04.2016 Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 02.05.2016	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Abwasserbeseitigung: Der Antrag für das wasserrechtliche Verfahren sei bisher nicht mit dem Landratsamt bzw. dem Sachgebiet Abwasserbeseitigung abgestimmt worden. Es werde ein Abstimmungsgespräch empfohlen um zeitliche Verzögerungen durch erforderliche Nachbesserungen zu vermeiden.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis wurde an die zuständige Stellen weitergegeben.
	Wasserversorgung / Grundwasserschutz: Der Hinweis im Bebauungsplan zur Lage des Gebiets im Wasserschutzgebiet „Grütt“, Zone III mit Verweis auf die Rechtsverordnung (RVO) sei auf die Fassung der RVO vom 19.10.2006 zu korrigieren (II Nachrichtliche Übernahmen, 1. Wasserschutzgebiet).	Wird berücksichtigt. Der Text wurde angepasst.
	Altlasten / Bodenschutz: Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden und die daraus folgenden Ausgleichsmaßnahmen seien nachvollziehbar dargestellt. Das Schutzgut Boden könne schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Im Bebauungsplan fehlten geeignete Aussagen zum Umgang mit dem Erdaushub. Für die einzelnen Bauvorhaben sei dem Landratsamt Lörrach - FB Umwelt - ein Wiederverwendungs- bzw. Entsorgungskonzeptes für Erdaushub, der nicht auf dem Baugrundstück verwendet werden könne, vorzulegen. Die pauschale Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie, die im Umweltbericht als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme genannt werde, sei aus Sicht des SG Altlasten/Bodenschutz nicht sinnvoll. Zum einen gebe es momentan keine Erdaushubdeponie im Landkreis Lörrach, zum anderen sei eine Verwertung des Erdaushubes der Entsorgung vorzuziehen.	Wird berücksichtigt. Zum Thema Bodenmanagement wird ein Hinweis auf das Bodenschutzgesetz nachrichtlich ergänzt; im Umweltbericht wird eine Zwischenlagerung des Oberbodens bereits vorgeschlagen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landwirtschaft, Förderung der Struktur: In der Stellungnahme der Stadt Lörrach fehle eine Aussage darüber, wie die nördlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen künftig von den heute gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren werden könnten. Es bestünden nach wie vor Bedenken gegen die geplante Ausgleichsmaßnahme M6 auf Flst. 1336, Gemarkung Brombach. Es werde daher gebeten, nochmals intensiv zu prüfen, ob nicht alternative flächensparende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufwertungen realisierbar wären – entsprechende Vorschläge seien bereits in der Stellungnahme zur Offenlage formuliert worden. Im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB müsse das Ziel sein, durch Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und hierdurch im vorliegenden Fall der unwirtschaftlichen Verkleinerung des derzeitigen Grünlandschlages entgegenzuwirken.	Wird teilweise berücksichtigt. Für die Flächen nördlich des Plangebietes sind entsprechend Zufahrtsmöglichkeiten über die Außengebietsenwässerung vorgesehen. Diese sind im Plan nicht explizit dargestellt. Es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um ein möglichst großes Maß an Ausgleichsmaßnahmen flächenschonend umzusetzen, z.B. die Mehrfachnutzung von Flächen wie dem "Grünen Tal" für Entwässerung, Freizeit und Ausgleichsmaßnahmen oder die Forderung einer Dachbegrünung. Dennoch mussten zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. § 1a Abs. 2 BauGB wurde Rechnung getragen, in diesem Fall musste jedoch zwischen einer kompakten Entwicklung des Siedlungskörpers und der möglichst geringen Beeinträchtigung landw. Flächen abgewogen werden.
	Naturschutz: Die in der ersten Offenlage vorgebrachten Bedenken und Anregungen seien im Bebauungsplan geändert bzw. aufgenommen worden. Die Kompensationsmaßnahmen seien auch entsprechend zugeordnet und in der Bebauungsplansatzung festgesetzt worden. § 1a BauGB werde ausreichend Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Artenschutz: Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans sei die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte. Vorliegend sei ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt worden und die darin gemachten Aussagen und Ergebnisse seien plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der berücksichtigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sei ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Waldwirtschaft: Die untere Forstbehörde verweise auf die Stellungnahme vom 06.10.2015. Von der geplanten Ausweisung des Bebauungsplangebietes „Belist“ sei kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes betroffen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen seien naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen. Diese seien mit der Forstbehörde abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Brand- und Katastrophenschutz: Die Löschwasserversorgung sollte im geplanten Bereich mind. 96 m ³ /h für die Dauer von 2 h betragen. Außerdem sollte der Einbau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energie der Freiwilligen Feuerwehr Lörrach schriftlich angezeigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird übernommen.